

Geschäftsreglement des Kindergartenstadtkonvents Winterthur vom 4. April 2025

Gestützt auf Art 16 der Verordnung über die Volksschule der Stadt Winterthur vom 29. August 2022 erlässt der Kindergartenkonvent der Stadt Winterthur folgendes Geschäftsreglement:

I. Geltungsbereich und Sinn und Zweck des Kindergartenstadtkonvents

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Geschäftsreglement regelt die Organisation des Kindergartenstadtkonvents der Stadt Winterthur, im folgenden KSKW genannt.

Art. 2 Sinn und Zweck des KSKW

- Vertretung der Interessen der Kindergartenlehrpersonen bei Schul- und Verwaltungsbehörden,
- Wahrnehmung sämtlicher dem KSKW zustehender Mitwirkungsrechte in den Schulbehörden,
- Förderung der Meinungsbildung innerhalb der Kindergartenlehrpersonen,
- Informationsaustausch über Geschäfte und Projekte im schulischen Bereich.

II. Zusammensetzung und Organisation

Art. 3 Zusammensetzung

Alle im Kindergarten tätigen Lehrpersonen der Stadt Winterthur bilden den KSKW.

Art. 4 Organisation

Der KSKW ist Teil des Volksschulkonvents Winterthur. Er organisiert sich selbst.

III. Organe des Kindergartenstadtkonvents Winterthur

Art. 5 Organe des KSKW

- die Vollversammlung,
- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand.

Art. 6 Vollversammlung

Die Gesamtheit der Mitglieder des KSKW bildet die Vollversammlung.

Art. 7 Delegiertenversammlung

¹Die Kindergärtnerinnen eines Bildungsteams wählen je nach Grösse des Bildungsteams 2-4 Delegierte in die Delegiertenversammlung. Interessierte melden sich bei der Präsidentin, dem Präsidenten des KSKW. Die Wahl kann still erfolgen. Der Vorstand ist darauf bedacht, dass alle Bildungsteams angemessen vertreten sind. Ist ein Bildungsteam untervertreten oder stellen sich mehr Delegierte zur Verfügung als vorgesehen, findet unter den Kindergartenlehrpersonen des entsprechenden Bildungsteams eine vom Vorstand des KSKW organisierte Wahl statt.

²Die Delegierten werden alle 4 Jahre neu gewählt; und zwar im gleichen Jahr, in dem auch die Mitglieder der Schulpflege der Stadt Winterthur gewählt werden. Die Wahl kann still erfolgen.

³Delegierte gelten als gewählt bis zu ihrem Widerruf. Delegierte, welche nicht mehr als Lehrpersonen in einem Kindergarten der Stadt Winterthur tätig sind, müssen zurücktreten und dies schriftlich dem Vorstand des Kindergartenstadtkonvents melden. Ist ein Bildungsteam danach untervertreten, ist der Vorstand des KSKW um eine Nachfolge besorgt.

Art. 8 Vorstand

¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin/Präsident
- Vizepräsidentin/Vizepräsident
- Aktuarin/Aktuar

²Die Delegiertenversammlung wählt aus ihren Mitgliedern die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, die Aktuarin bzw. den Aktuar.

³Der Vorstand wird alle 4 Jahre von der Delegiertenversammlung neu gewählt; und zwar in dem Jahr, in dem auch die Mitglieder der Schulpflege der Stadt Winterthur neu gewählt werden.

IV. Obliegenheiten und Organisation

Art. 9 Obliegenheiten der Vollversammlung

¹Die Vollversammlung hat bezüglich Änderungen dieses Reglements gemäss Art. 16 das Referendumsrecht.

²Die Vollversammlung legt die Anzahl der Delegierten pro Bildungsteam fest. Der Vorstand macht einen Vorschlag. Erhebt nicht mindestens ein Zehntel des KSKW gegen diesen Vorschlag Einspruch, gilt dieser als genehmigt.

³Abstimmungen werden auf brieflichem oder elektronischem Weg oder an einer Vollversammlung durchgeführt.

⁴Es gilt das einfache Mehr.

Art. 10 Obliegenheiten der Delegiertenversammlung

¹Die Delegiertenversammlung nimmt sämtliche Aufgaben des KSKW wahr, soweit sie nicht in die Kompetenz der Vollversammlung fallen oder an den Vorstand delegiert werden.

²Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere:

- Wahl des Vorstandes des KSKW,
- Wahl einer Delegierten/eines Delegierten pro Bildungsteam in die Delegiertenversammlung des Volksschulkonvents,
- Vertretung der Interessen der Lehrerschaft der Kindergartenstufe bei Schul- und Verwaltungsbehörden,
- Wahrnehmung sämtlicher dem KSKW zustehenden Mitwirkungsrechten in den Schulbehörden,
- Antragsstellung an den Volksschulkonvent und über diesen an die Schulpflege,

- Förderung der Meinungsbildung innerhalb der Lehrerschaft der Kindergartenstufe,
- Information der Kindergartenlehrpersonen über die Geschäfte der Schulbehörden und anderer Konvente,
- Mithilfe und Beratung bei der Organisation von städtischen Weiterbildungsveranstaltungen für die Kindergartenstufe,
- Unterbreitung von Wahlvorschlägen für die Vertretung der Primarschul-/Kindergartenstufe in die Schulpflege zuhanden des Volksschulkonvents,
- Information der Kindergartenlehrpersonen des jeweiligen Bildungsteams über die Geschäfte des KSKW.

³Die Delegiertenversammlung kann dem Vorstand die Kompetenz erteilen, einzelne Geschäfte selbständig zu erledigen.

Art. 11 Obliegenheiten des Vorstandes

¹Dem Vorstand obliegen:

- Wahrnehmung der ihm von der Delegiertenversammlung übertragenen Aufgaben,
- Vorschlag unterbreiten zuhanden der Vollversammlung bezüglich der Anzahl Delegierten pro Bildungsteam,
- Organisieren von Wahlen in den Bildungsteams, sofern ein Team in der Delegiertenversammlung untervertreten ist oder sich mehr Delegierte zur Verfügung stellen als vorgesehen,
- Gewährleistung der Kommunikation zwischen Lehrerschaft, Schulbehörden und Verwaltung,
- Weiterleitung in die Kompetenz des Volksschulkonvents fallende Geschäfte,
- Vorbereitung der Sitzungen und Geschäfte der Voll- und Delegiertenversammlung,
- Vertretung des KSKW gegen aussen,
- Erledigung der administrativen Aufgaben.

²Der Vorstand erledigt von sich aus dringende, in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallende Geschäfte. Als dringlich gelten insbesondere Geschäfte, bei denen durch zeitlichen Aufschub nicht korrigierbare Konsequenzen eintreten können, wie z.B. Beschlüsse über Delegation von Lehrpersonenvertretungen. Die dringlichen Beschlüsse des Vorstandes werden in der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung mitgeteilt und ins Protokoll aufgenommen.

³Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen von Vorstands- sowie Voll- und Delegiertenversammlung.

⁴Die Aktuarin bzw. der Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen des Vorstandes sowie der Voll- und der Delegiertenversammlung.

⁵Im Übrigen organisiert der Vorstand seine Arbeitsabläufe selbst.

Art. 12 Einberufung von Sitzungen

¹Die Vollversammlung tritt bei Bedarf, die Delegiertenversammlung mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

²Ausserordentliche Sitzungen sowie die Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten statt:

- a) sooft es die Geschäfte erfordern,
- b) auf Verlangen mindestens eines Zehntels der jeweiligen Mitglieder und
- c) auf Verlangen der zuständigen Schulbehörde.

³Die Einladungen mit Traktandenliste sollen, dringliche Fälle vorbehalten, spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei den Sitzungsteilnehmenden eintreffen.

⁴Der Kanzlei des Departements Schule und Sport wird zuhanden der Winterthurer Schulpflege und der Leitung Bildung eine Einladung zugestellt.

⁵Fachpersonen können zu einzelnen Geschäften beigezogen werden; sie besitzen kein Stimmrecht.

Art. 13 Anträge

¹Jedes Mitglied des KSKW und der Vorstand sind an die Delegiertenversammlung antragsberechtigt.

²Der Vorstand ist berechtigt, anlässlich der Versammlungen, zu eingegangenen Anträgen eine Stellungnahme abzugeben.

Art. 14 Abstimmungen und Wahlen

¹Die Delegiertenversammlung und der Vorstand des KSKW sind beschlussfähig, wenn jeweils die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bei den Sitzungen anwesend ist.

²Es gilt das einfache Mehr.

³Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin bzw. der Präsident gestimmt hat.

⁴Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wahlen werden auf Verlangen eines Mitglieds geheim durchgeführt.

⁵Wahlen und Abstimmungen der Vollversammlung können auf schriftlichem/elektronischem Weg erfolgen. Sie gelten als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der festgesetzten Frist geantwortet hat.

Art. 15 Protokolle

¹Das schriftlich angefertigte Protokoll der Delegierten- und Vollversammlung wird allen Mitgliedern und dem Vorstand des VSK zugestellt. Ein Beschlussprotokoll oder eine Kurzzusammenfassung der Versammlung wird auf der Homepage des VSK publiziert.

²Der Kanzlei des Departements Schule und Sport wird zuhanden der WSP und der LB ein Protokoll zugestellt.

³Das Protokoll kann weiteren Interessenten von Kindergartenbelangen zugestellt werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Reglementänderungen

¹Über Änderungen dieses Reglements entscheidet die Delegiertenversammlung.

²Gegen diesen Entscheid der Delegiertenversammlung kann ein Zehntel der Mitglieder des KSKW innert 30 Tagen das Referendum ergreifen.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das geltende Geschäftsreglement des Kindergartenkonvents der Stadt Winterthur vom 20.3.2011 ausser Kraft gesetzt.

Art. 18 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist gemäss Art. 16 Abs. 2 dieses Reglements in Kraft.

Winterthur, 4. April 2025

Für den Kindergartenstadtkonvent Winterthur:

Die Präsidentin/der Präsident:



Die Aktuarin/der Aktuar:



Genehmigt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 4. April 2025